

Antrag

**der Abgeordneten Christian Maaß, Jörg Lüthmann, Christiane Blömeke,
Gudrun Köncke, Dr. Till Steffen, Christa Goetsch (GAL) und Fraktion**

zu Drs. 18/857

Betr.: Gesetz zur Neuregelung der Nutzung von Grünanlagen durch Fahrradfahrer

Die Bürgerschaft soll zur Behebung der in der Drs. 18/857 zutreffend angesprochenen Missstände selbst aktiv werden und sollte diese Aufgabe nicht an den Senat delegieren.

Die Bürgerschaft möge daher das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Neuregelung der Nutzung von Grünanlagen durch Fahrradfahrer

Artikel 1: Änderung des Grünanlagengesetzes

1. Im hamburgischen Grünanlagengesetz (vom 18. Oktober 1957, HmbBL I 2133-a, geändert am 11. Juli 1989, GVBl. S. 132) wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

- (1) Rücksichtsvolles Fahrradfahren auf Wegen in öffentlichen Grünanlagen ist erlaubt. Fahrradfahrende Personen dürfen Fußgängerinnen und Fußgängern weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- (2) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Grünanlagen oder einzelne Wege innerhalb bestimmter Grünanlagen Verbote oder Beschränkungen für das Fahrradfahren aussprechen. Verbote und Beschränkungen sind durch Beschilderung bekannt zu geben."

2. Nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 4. eingefügt:

„Nr. 4. gegen eine Regelung des § 1 a Absatz 1 Satz 2 oder gegen ein nach § 1 a Absatz 2 Satz 1 erlassenes Verbot verstößt."

Artikel 2: Änderung der Grünanlagenverordnung

In § 1 Absatz 2 Nr. 7 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154, geändert am 24. Juli 2001, HmbGVBl. S. 269) wird die Textstelle „radzufahren," gestrichen.

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Das Gesetz zielt im Ergebnis darauf, die über Jahrzehnte dauernde Praxis rechtlich zu legitimieren, wonach rücksichtsvolles Radfahren in Parks und Grünanlagen im Grundsatz möglich sein soll. Denn Grünanlagen und Grünachsen sind für Radfahrer als Verbindungswege besonders attraktiv und die rechtliche Sicherung des Radverkehrs in Parks dient somit der Förderung der Mobilität und der Erholung. Gleichzeitig soll mit dem Gesetz sichergestellt werden, dass Fußgänger und Erholungssuchende in Parks nicht durch Radfahrerinnen und Radfahrer gefährdet werden und dass Teile der hamburgischen Grünanlagen für Fahrradfahrende vollständig oder teilweise gesperrt werden können, wo dies den zuständigen örtlichen Gremien angebracht erscheint.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

§ 1 a Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass Radfahren in Grünanlagen erlaubt ist soweit Radfahrer sich den Sicherheitsbedürfnissen der Fußgänger unterordnen und ihre Fahrweise entsprechend anpassen. Der Wortlaut des § 1 a Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich dem Wortlaut von Nr. 2 Satz 2 zum Vorschriftzeichens 242 in § 41 StVO (Fußgängerzone mit dem Zusatz „Fahrräder frei“). Ein Verstoß gegen die Regelungen kann gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 n. F. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 1 a Absatz 2 soll den zuständigen Behörden – in der Regel den Bezirken – erlauben, für einzelne Grünanlagen ein generelles Radfahrverbot oder Beschränkungen auszusprechen. In Frage kommt insbesondere ein auf Zeiten mit erhöhten Fußgängeraufkommen begrenztes Verbot der Wegenutzung durch Radfahrende. Diese Möglichkeit ist an keine besonderen Voraussetzungen gekoppelt und gibt den zuständigen lokalen Entscheidungsgremien weitgehende Entscheidungsfreiheit für Regelungen, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind oder der lokalen politischen Willensbildung entsprechen. Die gleichen Möglichkeiten soll die Behörde für einzelne Wege innerhalb von Grünanlagen haben. Die Wirksamkeit der Statuierung von Radfahrverboten wird durch § 1 a Absatz 2 Satz 2 an die Bekanntgabe der Verbote mittels geeigneter Schilder gekoppelt. Ein Verstoß gegen ein solches Radfahrverbot kann gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Artikel 2

Die bisher der Nutzung von Grünanlagen durch radfahrende Personen entgegenstehende Regelung in § 1 Absatz 1 Nr. 7 der (gegenüber dem Grünanlagengesetz niederrangigen) GrünanlagenVO ist im Interesse einer klaren und widerspruchsfreien Rechtsordnung aufzuheben.

Zu Artikel 3

Den zuständigen Behörden – namentlich den Bezirken – soll vor In-Kraft-Treten des Gesetzes ausreichend Zeit gewährt werden, für bestimmte Grünanlagen oder bestimmte Wege in Grünanlagen Fahrradverbote zu erlassen, soweit ihnen dies wegen der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint.